

## Tit. H 3 GeringfügigRL

### Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien)

Bundesrecht

---

## Tit. H – Umlage für das Insolvenzgeld

**Titel:** Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** GeringfügigRL

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. H 3 GeringfügigRL – Einzug und Nachweis der Insolvenzgeldumlage

(1) Für geringfügige Beschäftigten zieht die Minijob-Zentrale die Insolvenzgeldumlage ein. Dies gilt auch für nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, für die keine Rentenversicherungsbeiträge und wegen einer privaten Krankenversicherung auch keine Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen sind (vgl. B 2.2.4.3, C 2 und C 5). Darüber hinaus zieht die Minijob-Zentrale die Insolvenzgeldumlage auch für Übergangsfälle (vgl. B 7 und D 8) ein, bei denen für dieselbe geringfügig entlohnte Beschäftigung sowohl eine Meldung bei der Minijob-Zentrale als auch eine Meldung bei der zuständigen Krankenkasse erfolgt (vgl. Beispiel 25).

(2) Die Umlagebeträge sind im Beitragsnachweisdatensatz unter dem Beitragsgruppenschlüssel 0050 anzugeben.